



Protokoll

Sitzung der Begleitgruppe / September 2006

Datum:	11. September 2006
Ort:	Buffet Bahnhof Olten
Zeit:	13.00-17.30
Vorsitz:	Quartier, Robin
Protokoll:	Quartier, Robin
Anwesend:	Beyeler Hans-Peter; ASTRA Dietschi Urs; KVV Nordwestschweiz Hertz Jürg; KVV Ostschweiz Kästli, Daniel; VSS, FSKB, KSE Muff, Felix; Tiefbauämter Quartier Robin; BAFU Schilter Edi; KVV Zentralschweiz Suter Bruno; ARV, SBV, SIA Wagner Rolf; AWEL Zulliger Daniele; Kanton Tessin
Entschuldigt:	Zuber, Frédéric, KVV Westschweiz
Zur Kenntnis:	Iten, Bérénice; BAFU Meylan, Benjamin; BAFU Schwager, Stefan; BAFU Schenk, Kaarina; BAFU

Referenz/Aktenzeichen: F273-1702

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der Sitzung vom 05.07.2006 (vgl. Beilage 1)
 - a. Diskussion der Punkt 6b „Entscheidungsfindung“
3. Informationskonzept: Stand der Arbeit
4. Varia
5. Bearbeitung der Diskussionspunkte nach Liste:

	Thema	Berichtserstatter
1	Produkt-Definition	VSS / ARV
2	Vermischung- und Verdünnungsverbot	BAFU
3	Vermischung von „Schwarz“ mit „Weiss“	ASTRA / VSS

1 Begrüssung

Herr Quartier begrüsst die Anwesenden. Herr Zuber (KVU Westschweiz) lässt sich entschuldigen.

2 Protokoll der Sitzung vom 05.07.2006

Zum Inhalt des Protokolls gibt es keine Bemerkung. Das Protokoll wird genehmigt.

Diskussion der Punkt 6b „Entscheidungsfindung“

Auf Antrag von Herrn Beyeler wird der Prozess der Entscheidungsfindung noch einmal besprochen.

In der Sitzung vom 05. 07.2006 wurde folgender Prozess einstimmig akzeptiert (vgl. Protokoll, Punkt 6b):

***Fall 1:** Die Begleitgruppe kann sich nach dem Vortrag des Berichtserstatters und anschliessende Diskussion auf einen ausformulierten Änderungsentwurf einigen. Die Einigung muss einstimmig sein. Der Änderungsentwurf wird übersetzt und auf der KVU-Extranet für alle, die am Workshop vom 3. Mai teilgenommen haben, zugänglich gemacht. Die Eckpunkte der Diskussion, die zur Beschlussfassung geführt haben, werden ebenfalls übersetzt und zugänglich gemacht.*

***Fall 2:** Die Begleitgruppe kann sich auf einen Änderungsentwurf nicht einstimmig einigen. Wenn keine Beschlussfassung möglich ist, sollte die Gruppe die umstrittenen Punkte in der Form von klaren Fragen ausformulieren können. Diese Fragen müssten an der nächste Sitzung (oder innert nützliche Frist, kein mehrjähriges Forschungsprojekt) beantwortet werden können. Sollte nach dieser zweiten Behandlung immer noch keine einstimmige Einigkeit herrschen, wird der Änderungsantrag zurückgezogen und den Status Quo (d.h. der betroffenen Absatz der heutigen Richtlinie) beibehalten.*

Herr Beyeler vertritt die Meinung, dass dieses Prozess zu restriktiv ist. Insbesondere die „Guillotineklausel“ (vgl. unterstrichenen Passus) könnte dazu führen, dass nichts geändert wird. Statt der Einstimmigkeit schlägt er ein Konsens mit 2/3 oder 3/4 Mehrheit vor.

Herr Quartier macht geltend, dass einen Änderungsvorschlag, der in der Arbeitsgruppe nicht einstimmig angenommen werden kann, auch wenigen Chancen in der Vernehmlassung haben sollte. Ausserdem ist die Revisionsarbeit der Richtlinie ein Übergangszustand, der nicht übermässig lang dauern darf, was der Grund für die „Guillotineklausel“ bildet. Ausserdem müsste man, wenn man schon eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 oder 3/4 definiert, konsequenterweise auch ein Quorum definieren. Die Entscheidungsfindung wurde somit zu einem ziemlich schwerfälliges Prozess.

Alle Gruppenmitglieder sind sich einig, dass die Einstimmigkeit anzustreben ist. Es wird jedoch folgender modifizierter Prozess der Entscheidungsfindung neu verabschiedet:

***Fall 1:** keine Änderung*

***Fall 2:** Die Begleitgruppe kann sich auf einen Änderungsentwurf nicht einstimmig einigen. Wenn keine Beschlussfassung möglich ist, sollte die Gruppe die umstrittenen Punkte in der Form von klaren Fragen ausformulieren können. Diese Fragen müssten an der nächste Sitzung (oder innert nützliche Frist, kein mehrjähriges Forschungsprojekt) beantwortet werden können. Sollte nach dieser zweiten Behandlung immer noch keine einstimmige Einigkeit herrschen, entscheidet die Begleitgruppe, welche Änderungsvorschläge in der Vernehmlassung gehen sollen. Dabei werden max. zwei Varianten des Änderungsantrags erarbeitet und verabschiedet. Beide Varianten können in der Vernehmlassung geschickt werden.*

Herr Quartier stellt fest, dass eine „Multiple-Choice“ Vernehmlassung bisher nie erprobt wurde. Damit wird Neuland betreten und unvorgesehene Schwierigkeiten bei der Gestaltung und vor allem bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse sind nicht auszuschliessen.

Stand des Bauabfall-Recycling in Ausland:

Herr Quartier hatte an der Sitzung von Juni 2006 den Auftrag bekommen, ein kurzes Dokument zur Bauabfall-Situation in ausgewählte EU-Länder zu verfassen. Er konnte diesen Auftrag nicht termingerecht (16.August) erfüllen und entschuldigt sich dafür.

- ⇒ **Auftrag an Herr Quartier:** Herr. Quartier verfasst ein kurzes Dokument zur Bauabfall-Situation in ausgewählte EU-Länder und stellt dieses Dokument den Gruppenmitglieder zu.
Termin: 30. September

3 Informationskonzept: Stand der Arbeit

Die Protokolle der Arbeitsgruppe sowie die wichtigsten Unterlagen sind auf der Internetseite der KVV uneingeschränkt zugänglich.

Diese Dokumente sollen nun auf Französisch übersetzt werden

- ⇒ **Auftrag an Herr Quartier:**
Die genehmigten Dokumente werden auf Französisch übersetzt.
Termin: 30. September

Die ARV wird in seinem Bulletin auf die Revision der Richtlinie und insbesondere auf die Dokumente auf der Internetseite der KVV hinweisen.

4 Varia

Herr Quartier teilt mit, dass die heute geltende Version der Bauabfall-Richtlinie (BUWAL 1997) neu gedruckt wird. Am Text der Richtlinie wird in diesem Neudruck nichts geändert, aber:

- Die Empfehlung „Herstellung von qualitätsgeprüftem Dachziegelgranulat“ (Nov. 2001) wird im Anhang integriert
- Die Empfehlung „Entsorgung von teerhaltigem Ausbauasphalt“ (Mai 2004) wird im Anhang integriert
- Der Vorwort wird entsprechend angepasst
- Der Layout wird geändert, um die neue „Corporate Identity“ zu entsprechen (BAFU statt BUWAL, farbiges Deckblatt, usw...)

Herr Quartier betont, dass es sich nur um einen Neudruck handelt, und dass am Inhalt nichts geändert wurde. Er bedauert das Timing dieses Neudrucks. Er hat diesen Neudruck weder in Auftrag gegeben, noch wurde er dazu konsultiert.

Herr Zulliger wünscht sich dass auch (endlich) die italienische Version der Richtlinie gedruckt wird (er bedauert nicht das Timing dieses Neudruckes). Die Übersetzung wurde schon lange vom Tessiner Umweltschutzamt kontrolliert und mit-ausgearbeitet.

Herr Hertz hat die Faktenblätter Ostschweiz an allen Gruppenmitgliedern per Email verteilt. Diese stellen eine wertvolle Vorarbeit für die Revision der Richtlinie dar und werden in der Diskussion einfließen.

5 Bearbeitung der Diskussionspunkte

Punkt 1: Produkte-Definition:

Die Frage nach dem Einfluss der Norm EN 13242:2002/AC und deren Änderungsentwurf prA1 auf die Produkte-Definition konnte nicht abschliessend geklärt werden. Hauptgrund dafür war, dass der Änderungsentwurf prA1 eben noch im Entwurfstadium ist und voraussichtlich nicht vor Ende 2007 in Kraft gesetzt wird. Vor der Inkraftsetzung müssen allerdings noch viele Unklarheiten behoben werden. Somit wurde der Punkt „Produkte-Definition“ verschoben.

Um die weiteren Arbeiten an der Revision der Richtlinie zu ermöglichen wurden folgenden Arbeitshypothese auf der Basis der Tabelle 12 des Änderungsentwurfs prA1 getroffen:

Hypothese 1: Die Recyclingbaustoffe werden neu durch ihre Zusammensetzung definiert.

Dabei werden folgenden Zeichen gebraucht:

C: Concrete (Beton und Betonprodukte, Mörtel)

U: Unbound natural agregats (ungebundene Gesteinkörnungen)

B: Clay masonry units, brick, tiles, calcium silicates (Mauerwerk)

A: Bituminous materials (bitumenhaltige Materialien)

Fs: Floating stony

Fns: Floating not stony

X: other

X1: cohesive clay, soil

X2: miscellaneous glass, metals, non floating wood

X3: gypsum, plaster

G: ?? (konnte nicht herausgefunden werden)

Beispiele

Zusammensetzung	Bezeichnung nach Richtlinie BUWAL 1997	Bezeichnung nach EN-Norm
100% Asphaltgranulat	Asphaltgranulat	R _A 95+
20% Asphaltgranulat 80% Kies	Recycling-Kiessand A	R _A 20-
60% Asphaltgranulat 40% Kies	NICHT DEFINIERT	R _A 60-
100% Betongranulat	Betongranulat	R _C 95+
60% Betongranulat 40% Kies	Betongranulat	R _C 60-
20% Betongranulat 80% Kies	Recycling-Kiessand B	R _C 20-
20% Betongranulat 50% Kies 30% Backstein	Mischabbruchgranulat	Wahrscheinlich R _C 20-B 30 (??)

Hypothese 2: Kies / Asphaltgranulat mit dem Asphaltanteil von 0 bis 100% werden als normierte Produkte definiert (vgl. markierte Linie der Tabelle)

Diese Hypothesen werden regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

Punkt 2: Vermischung und Verdünnungsverbot

Die Arbeitsgruppe beschliesst einstimmig

- die Vermischung von Kies mit Asphaltgranulat zu erlauben wenn dadurch die bautechnischen Eigenschaften des Gemisches verbessert werden.
- im Weiteren sollen auch die „unbestimmte Mischungen“ (oder „Hausmischungen“), die hauptsächlich aus Kies und Asphalt bestehen, durch Zugabe von Kies oder Asphalt zu einem normierten Produkt veredelt werden können, wenn dadurch die bautechnischen Eigenschaften des Gemisches verbessert werden. Mischabbruchgranulat darf aber auf keinen Fall im Kies verdünnt werden.

Um die Verbesserung der bautechnische Eigenschaften zu beurteilen wird der Hauptanteil des Gemisches vor der Vermischung als Referenz gebraucht. (Beispiel: 200kg Asphaltgranulat werden zu

800kg Kies zugegeben. Die bautechnischen Eigenschaften der Mischung müssen besser sein als die bautechnischen Eigenschaften des Kieses).

Begründung:

1. Nach Arbeitshypothese 2 werden neu Asphalt/Kies Mischungen in allen Zusammensetzungen als normierte Produkte definiert. Ein normiertes Produkt muss man herstellen dürfen.
2. Mit der Aufhebung des Vermischungsverbotes, wie der in der Richtlinie unter Ziffer 54 festgelegt war („Asphaltgranulat darf aber nicht mit Kies zu Recycling-Kiessand A gemischt werden), wird ein gewisses Downcycling in Kauf genommen (die Mischung kann weder als Asphalt noch als Kies recycelt werden). Dieses Downcycling dürfte aber begrenzt bleiben, wenn asphalthaltige Gemische weiterhin nur unter Deckschicht eingesetzt werden dürfen. Dabei kann man nämlich davon ausgehen, dass solche Foundationsschichten (z.B. im Strassenbau) kaum je rückgebaut werden. Wird sie rückgebaut, kann die Foundationsschicht wieder als Foundationsmaterial eingesetzt werden.
3. Erfolgt sie mit dem Ziel, die bautechnischen Eigenschaften zu verbessern, steht die Zumischung von Asphalt zu Kies nicht im Widerspruch zum Vermischungsverbot nach Art. 10 TVA.
4. Nach der heutigen Richtlinie ist ein Gemisch aus 40% Asphalt und 60% Kies nicht verwertbar: Wegen der zu hohen Asphaltanteil ist es kein Mischabbruchgranulat. Wegen dem Verbot, Kies zuzugeben kann es nicht zu Recycling-Kiessand A veredelt werden. Ein solches Gemisch müsste also auf eine Inertstoffdeponie entsorgt werden. Erlaubt man die Zugabe von Kies, kann das Gemisch wieder verwertet werden.
5. Die Verdünnung von Mischabbruch in Kies bringt keine Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften des Kieses. Daher ist keine verdeckte Entsorgung von Mischabbruchgranulat durch Verdünnung zu befürchten

Formulierung der Änderungsvorschlag:

Es wurde keine definitive Formulierung der Änderungsvorschlag verabschiedet.

Der vorläufige Vorschlag lautet:

Ziffer 45 und 54 der Richtlinie werden gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Zumischung von anderen Materialien (z.B. Kies) ist nur dann zulässig, wenn dadurch die bautechnischen Eigenschaften des Gemisches verbessert werden und nicht in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

Punkt 3: Vermischung von Schwarz mit Weiss

Zu diesem Punkt konnte noch keinen Kompromiss gefunden werden. Die Positionen können wie folgt zusammengefasst werden:

Herr Beyeler vertritt die Meinung, dass man die Vermischung von Schwarz mit Weiss zulassen sollte, wenn erwiesen wird (z.B. durch einen Ökobilanz), dass die Umwelt dadurch weniger belastet wird.

Herr Suter ist für eine Behaltung der Status-Quo (Ziffer 57: *In der Regel ist ein Einsatz der Recyclingbaustoffe zu gleichen Zwecken wie bei der erstmaligen Verwendung anzustreben. Aus diesen Gründen darf bitumenhaltiges Material nicht hydraulisch gebunden werden. Ebenso verhält es sich mit betonhaltigen Materialien, die nicht bituminös gebunden werden dürfen.*)

Nächste Sitzung:

Ort: Bahnhofbuffet Olten

Datum: 03. November

Zeit: 10.00 bis max. 17.30
Uhr.